

S A T Z U N G

der Stadt Eberbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985.

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat am 16.10.86 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 beschlossen:

§ 1

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von DM 100,--
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von DM 30,--

b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung.

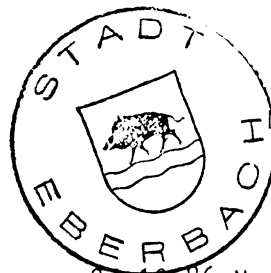
Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von DM 30,--

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Eberbach, den 23. Oktober 1986



Der Bürgermeister

[Signature]
(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 27.10.86 Nr. 248
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 27.10.86 Nr. 248
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 05.11.1986

Zu 2

SATZUNG

der Stadt Eberbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 i.d.F. vom 23.10.86.

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17.12.1987 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 i.d.F. vom 23.10.86 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.4 erhält folgende Neufassung:

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 19.6.1987 in Kraft.

6930 Eberbach, den 17.12.1987

Der Bürgermeister:


(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 28.12.87 Nr.: 298
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 29.12.87 Nr.: 299
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11. 1. 1988

zu 21

STADT EBERBACH
Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g

der Stadt Eberbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl.S.129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl.S.161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 18.10.90 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 / 23.10.1986 beschlossen:

§ 1

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von DM 125,--
- 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von DM 40,--

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von DM 75,--.

c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Ortschaftsräte, Bezirksbeiräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von DM 40,--

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs.2 i.d.F. v. 21.11.85 und § 3 Abs. 1 u. 3 i.d.F. v. 23.10.86 außer Kraft.

Eberbach, den 25.10.1990



[Handwritten Signature]
(Schlesinger)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am 30.10.1990, Nr. 251
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am 2.11.1990, Nr. 253
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 28.11.1990.

S a t z u n g

der Stadt Eberbach zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl.S.129) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.2.1999 (GBl.S.65), hat der Gemeinderat am 24.6.1999 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 i.d.F. vom 25.10.1990 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 2 Stunden	DM 20,--
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	DM 40,--
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	DM 60,--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 12.7.1999


Bernhard Martin
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am 20.7.99	Nr.164
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 23.7.99	Nr.167
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 9.8.99	

zu 2

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985**

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl.S.129) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl.S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S.2) hat der Gemeinderat am 20.06.2002 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 in der Fassung vom 24.6.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird um einen neuen Absatz 8 wie folgt ergänzt:

- 8. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von

€ 75,--

Für sonstige kurzfristige Vertretungen
wird eine Aufwandsentschädigung von

€ 15,-- je angefangene Stunde

gewährt.

Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschuss-Sitzung wird nach § 3 Abs.1 Ziff.2 entschädigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Eberbach, 24.06.2002



Bernhard Martin
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am	06.07.2002	Nr. 154
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am	27.06.2002	Nr. 147
Anzeige an die Rechtsaufsichtbehörde	am	23.07.2002	

Zu 2

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g

der Stadt Eberbach zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2003 (GBl. S.271), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 27.11.2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.1985 / 25.10.1990 / 12.7.1999 beschlossen:

§ 1

a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 2 Stunden	€ 12,--
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	€ 24,--
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 36,--

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 in der Fassung vom 12.7.1999 außer Kraft.

Eberbach, 7. Januar 2004



Bernhard Martin
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am	8.12.2003	Nr.	283
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am	12.12.2003	Nr.	287
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am	7.01.2004		